



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 26. November 2014

Nummer 48

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung	1494
Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2015	1520
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“	1521
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz	1521
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße	1522
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15236 Petersdorf, Ortsteil Gölsdorf	1523
Genehmigung einer Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg	1523
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Durchführung einer landesweiten Waldinventur	1525
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1526

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
21 - H 1007.44u59 - 2014#V001
Vom 10. Juli 2014

I.

Einleitung

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) werden die unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den VV-LHO nachfolgend erläutert. Die Änderungen betreffen das Zuwendungsrecht und die Änderung und Veränderung von Ansprüchen und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

- Zuwendungsrecht - VV zu § 44 LHO

Schwerpunkt der Anpassung ist die Einführung der landesspezifischen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (EZBau) und damit zusammenhängend die Änderung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Dies spiegelt sich unter anderem in der

- Überarbeitung der VV Nr. 6 zu § 44 LHO,
- Einführung der Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO - Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (EZBau),
- Überarbeitung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und der Muster 1 bis 3 und Verortung dieses Pakets als Anlage zur EZBau und
- Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau). Diese wird durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen (MdF) vom 28. November 2014 eingeführt und gesondert im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch die Einführung Verwendungsbestätigung (VV Nr. 10.4 beziehungsweise für den gemeindlichen Zuwendungsbereich der VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO) wird für die Fälle der Festbetragsfinanzierung beziehungsweise der Förderung mit Kostenpauschalen bei Zuwendungsfällen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, eine Erleichterung für den Zuwendungsempfängenden hinsichtlich des zu erbringenden Nachweises geschaffen.

Die VV Nr. 2 wurden unter dem Aspekt der Risikobegrenzung des Zuwendungsgebenden (ZG) ergänzt. Durch die Einführung von Pauschalen im Zuwendungsrecht werden sowohl für Zuwendungsempfängende (ZN) als auch für Zuwendungsgebende deutliche Arbeitserleichterungen ermöglicht. Dieser Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung dient auch die neue VV Nr. 5.5 zu § 44 LHO,

welche den Bewilligungsbehörden größere Spielräume nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ermöglicht, so dass der ZG auf Veränderungen beim ZG im Rahmen der institutionellen Förderung und auch im Rahmen der Projektförderung schnell, flexibel und unbürokratisch reagieren kann.

Die Vorlage reproduzierter Belege wird durch die VV Nr. 5.5.3 zu § 44 LHO (neu) zugelassen. Die Aufnahme dieser VV zeichnet die technische Entwicklung in diesem Bereich teilweise nach und dient ebenfalls der Entbürokratisierung.

In der VV Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO wurde der Hinweis auf das Recht auf diskriminierungsfreie Behandlung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes verankert.

- Änderung und Veränderung von Ansprüchen - VV zu §§ 58, 59 LHO

Die Anpassung der VV Nr. 1.7 und 2.4 zu § 58 LHO ermöglicht den Verwaltungsgerichten, Verwaltungsaufgaben des OVG Berlin-Brandenburg im Bereich von Änderungen von Verträgen oder des Abschlusses von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20 000 Euro zu übernehmen.

Die Änderungen in den VV zu § 59 LHO betreffen die unbefristete Niederschlagung gemäß VV Nr. 2.4 zu § 59 LHO sowie die Unterrichtung der zuständigen Kasse sowie die Überwachung niedergeschlagener Forderungen gemäß VV Nr. 4 zu § 59 LHO sowie die Anlage zu VV Nr. 2.6 - Kleinbetragsregelung. Die Änderungen sind unter anderem Ergebnisse der vom Finanzministerium im letzten Jahr initiierten Ressort-AG „Offene Forderungen“ und nehmen Hinweise des Landesrechnungshofes (LRH) im Rahmen der Vorbereitung des letzten Jahresberichtes auf.

Im Ergebnis der Diskussionen mit den Ressorts in der AG „Offene Forderungen“ wird in VV Nr. 2.4 zu § 59 LHO eine klare Handlungsstrategie dargestellt. Forderungen, die nach Prüfung auf Dauer nicht realisierbar sind, sollen nicht mehrfach bearbeitet werden. Durch die geänderte Formulierung „so ist ... abzusehen“ wird eine unwirtschaftliche Mehrfachprüfung vermieden und den zurückgehenden Personalressourcen der Ressorts Rechnung getragen. Die dokumentierte Feststellung des Prüfungsergebnisses gewährleistet die jederzeitige Überprüfbarkeit der Entscheidung durch die Verwaltung und dient der Transparenz. Die Anpassung der VV Nr. 4 zu § 59 LHO zeichnet die vollzogene technische Entwicklung nach. Außerdem wird infolge der Änderung der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO klargestellt, dass nur befristet niedergeschlagene Forderungen der weiteren Überwachungspflicht unterliegen.

In der Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO - Kleinbetragsregelung werden die Beträge, bei denen aus Wirtschaftlich-

keitsgründen von der Anforderung, Erhebung oder Einziehung von Kleinbeträgen abgesehen werden soll, angepasst. Die Beträge wurden zuletzt zum 1. Januar 2000 erhöht. Die jetzige Erhöhung von fünf auf sieben Euro (Nr. 1.1 und 2.1) beziehungsweise von 25 auf 36 Euro (Nr. 1.1 und 3.1) folgt den Anpassungen, die der Bund mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt hat.

II.

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 25. September 1992 (ABl. S. 1291), zuletzt geändert durch den Erlass vom 8. August 2013 (ABl. S. 2951) und die Anlage des Erlasses vom 30. Oktober 2013 (ABl. S. 2974, 2978), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Übersicht zu den Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 -
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 -
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44 -
Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (EZBau)
Anlagen zur EZBau:
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
Muster 1 Prüfvermerk (Verwendung freigestellt)
Muster 2 Verwendungsnachweis
Muster 3 Zwischennachweise

Anlage zu VV Nr. 10.4 zu § 44 -
Verwendungsbestätigung

Anlage zu VV Nr. 14.2.1 zu § 44 -
Grundsätze für Förderrichtlinien

Anlage zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44 -
Checkliste zu Förderprogrammen“.

b) In Nummer 1.4.5 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung (Nummer 10.4)“ eingefügt.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

2.2.3 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Ein Festbetrag ist mit entsprechender Sorgfalt auf der Basis fundierter Kalkulationen festzulegen. Er ist in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sich die Ausgaben verändert haben, neue Einnahmen hinzugetreten sind und der Festbetrag der Höhe nach noch notwendig und angemessen ist. Eine Festbetragsfinanzierung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.“

bb) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

2.3.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (zum Beispiel als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist

oder

2.3.2 bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teil-

le der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt - soweit bei der Maßnahme die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist - die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.“

- cc) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4.
- dd) Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5.
- ee) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.
- ff) Die bisherige Nummer 2.6 wird Nummer 2.7.
- d) Nummer 3.6.3.3 wird wie folgt gefasst:
- „3.6.3.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere dem § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist.“
- e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4.1 wird die Angabe „§ 39 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 39 VwVfG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4.2.5.1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG“ ersetzt.
- cc) Nummer 4.2.6 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nummer 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung (Nummer 10.4) zu erbringen ist.“
- dd) Nummer 4.2.8 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nummer 3.4.2 zu § 23), sofern sie für die Prüfung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung (Nummer 10.4) erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird.“
- ee) Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:
- „4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem

Zuwendungsempfänger schließen (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 54 VwVfG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß; auf die Nummern 4.2.1 bis 4.2.9, 5.2, 5.3 und 7.3 sowie die §§ 48, 49, 49a, 60, 61 Absatz 1 und § 62 VwVfG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.“

- f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:
- „5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu VV Nr. 5.1. Bei Baumaßnahmen werden diese durch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) ergänzt. Die NBest-Bau sind Teil der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsmaßnahmen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau“ (Anlage zu VV Nr. 6.4). Die ANBest-I, ANBest-P sowie die NBest-Bau sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.“
- bb) Nummer 5.3.6 wird wie folgt gefasst:
- „5.3.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung (Nummer 10.4). Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages (Einbehalt) oder der gesamten Zuwendung (Nummer 7.4) von der Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung abhängig machen. Voraussetzung für den Einbehalt der Schlussrate ist die Aufnahme einer entsprechenden Bedingung in den Zuwendungsbescheid.“
- cc) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:
- „5.4 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen eingestellt werden kann (insoweit Widerruf entsprechend § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3

VwVfG). Das Ministerium der Finanzen kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.“

dd) Folgende Nummer 5.5 wird angefügt:

„5.5 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -

5.5.1 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,

5.5.2 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,

5.5.3 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise beziehungsweise der Verwendungsbestätigung abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger - ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen - verwendet.“

g) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige Landesbauverwaltung (Hochbeziehungsweise Tiefbauverwaltung) zu beteiligen.

6.2 Von der Beteiligung ist abzusehen, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land insgesamt den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.

6.3 Von einer Beteiligung kann abgesehen werden,

6.3.1 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind

oder

6.3.2 wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen handelt, an

dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde (GV) beteiligt sind, und der Zuwendungsempfänger über hinreichend baufachlichen Sachverstand und ein adäquates internes Kontrollsystem verfügt

oder

6.3.3 wenn bei Baumaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-G)“ die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land insgesamt einen Anteil von 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

6.4 Das Verfahren für die Beteiligung der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung richtet sich nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsmaßnahmen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau“ (Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44), für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist.

Wenn nach EZBau zu verfahren ist, sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau - Anlage zu den EZBau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

6.5 Soweit die Verwendungsnachweisprüfung ausnahmsweise abweichend von den Regelungen nach Nummer 6.4 erfolgen soll, ist dazu das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.“

h) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7.2 wird folgende Nummer 7.3 eingefügt:

„7.3 Der nach Nummer 5.3.6 einbehaltene Betrag ist, soweit nicht besondere Hinderungsgründe bestehen, spätestens drei Monate nach Vorlage der für den Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung notwendigen Unterlagen auszuführen. Vor der Auszahlung hat die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf zu überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung (zum Beispiel das Ergebnis der kursorischen Prüfung nach Nummer 11.1) offensichtlich nicht bestehen.“

bb) Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 7.4 und wie folgt gefasst:

„7.4 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen

erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung in einer Summe ausgezahlt werden. Nummer 7.3 gilt entsprechend.“

i) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8.1 wird die Angabe „§§ 48, 49, 49a VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG“, die Angabe „§ 39 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 39 VwVfG“ und die Angabe „§ 28 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 28 VwVfG“ ersetzt.

bb) In Nummer 8.2.1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2 Nummer 1 und 2 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 1 und 2 VwVfG“ ersetzt.

cc) In Nummer 8.2.2 wird die Angabe „§ 48 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 VwVfG“ ersetzt.

dd) In den Nummern 8.2.3 und 8.2.4 wird jeweils die Angabe „§ 49 Absatz 3 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 3 VwVfG“ ersetzt.

ee) In Nummer 8.2.5 wird die Angabe „§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 49a Absatz 4 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 49a Absatz 4 VwVfG“ ersetzt.

ff) In Nummer 8.3 wird die Angabe „VwVfGBbg“ durch die Angabe „VwVfG“ ersetzt.

gg) In Nummer 8.4 wird die Angabe „§ 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 49 Absatz 3 Satz 2 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 49 Absatz 3 Satz 2 VwVfG“ ersetzt.

hh) In Nummer 8.5 wird die Angabe „§ 49a VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a VwVfG“ ersetzt.

ii) In Nummer 8.6.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 49a Absatz 4 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 4 VwVfG“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.

j) In Nummer 9.2.3 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.

k) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.

bb) Folgende Nummern 10.4 und 10.5 werden angefügt:

„10.4 Bei Festbetragsfinanzierungen (Nummer 2.2.3) und bei Förderungen mit Kostenauspauschalen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt eine Verwendungsbestätigung (Anlage) ohne Vorlage von Belegen. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger ist dies im Zuwendungsbescheid festzulegen.

10.5 Der Nachweis beziehungsweise die Bestätigung der Verwendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die in den allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Angaben enthalten sind und die Prüfung (Nummer 11) ohne Mehraufwand gewährleistet ist.“

l) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ und nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „oder in der Bestätigung“ eingefügt.

bb) In Nummer 11.1.1 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung“ eingefügt.

cc) In den Nummern 11.1.2 und 11.1.3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.

dd) In den Nummern 11.5 und 11.6 werden jeweils nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.

m) In Nummer 12.4.9 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweise“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigungen“ angefügt.

n) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.2.1 wird wie folgt gefasst:

„14.2.1 Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien für Zuwendungen an den außergemeindlichen und den gemeindlichen Bereich

- sind die beigefügten Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage) zu beachten;

- ist darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Wahl der Form der Zuwendung zu richten.“

- bb) In Nummer 14.4 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- cc) In Nummer 14.6 wird die Angabe „VwVfGBbg (insbesondere §§ 3a, 37 und 41)“ durch die Angabe „VwVfG (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 3a, 37 und 41 VwVfG)“ ersetzt.

2. Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung und die Einführung werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN-Best-I)

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

- b) In Nummer 6.3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- c) In Nummer 9.1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 48, 49 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48, 49 VwVfG“ ersetzt.
- d) In Nummer 9.3 wird die Angabe „§ 49a Absatz 3 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG“ ersetzt.
- e) In Nummer 9.4 wird die Angabe „§ 49a Absatz 4 Satz 1 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 4 Satz 1 VwVfG“ ersetzt.

3. Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung und die Einführung werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

- b) In Nummer 5.1 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- c) In Nummer 6.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- d) In Nummer 6.2.2 Satz 6 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt und das Wort „bestätigen“ wird durch das Wort „erklären“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5 Sofern die Voraussetzungen der VV Nr. 10.4 zu § 44 vorliegen und im Zuwendungsbescheid zugelassen sind, genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in der Anlage zu VV Nr. 10.4 zu § 44 vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen.“

- f) Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.6 und wie folgt gefasst:

„6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen - auch im Falle der Verwendungsbestätigung - sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“

- g) Die bisherige Nummer 6.6 wird Nummer 6.7 und wie folgt gefasst:

„6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise beziehungsweise Verwendungsbestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.“

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

- h) In Nummer 8.1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 48, 49 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG“ ersetzt.
- i) In Nummer 8.2.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- j) In Nummer 8.3 wird die Angabe „§ 49a Absatz 3 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG“ ersetzt.
4. Nach Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird folgende Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO eingefügt:

„Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO

Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (EZBau)

Inhalt:

- Nr. 1 Allgemeines
- Nr. 2 Aufgaben der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung
- Nr. 3 Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen
- Nr. 4 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrages
- Nr. 5 Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen
- Nr. 6 Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen
- Nr. 7 Baufachliche Prüfung der Bauunterlagen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Angemessenheit der Kosten
- Nr. 8 Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

- Nr. 9 Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 10 Vereinfachte Beteiligung der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung

Anlagen:

- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Muster 1 Prüfvermerk (Verwendung freigestellt)
- Muster 2 Verwendungsnachweis
- Muster 3 Zwischennachweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) für Zuwendungsbaumaßnahmen (VV Nr. 6 zu § 44 LHO) und nach der Brandenburgischen Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau), eingeführt durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen (MdF) vom 28. November 2014. Das gilt auch für Baumaßnahmen im Rahmen institutioneller Förderung.

Bei mit Bundesmitteln geförderten Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) des Bundes anzuwenden.

Bei mit Mischfinanzierung (Bundes- und Landesmitteln) geförderten Baumaßnahmen sind die RZBau des Bundes anzuwenden, es sei denn, im Land Brandenburg sind darüber hinausgehende Regelungen (beispielsweise eine niedrigere Wertgrenze zur verpflichtenden Beteiligung der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung) eingeführt. In diesen Fällen ist die BbgRZBau anzuwenden.

Die fachlich zuständige Landesbauverwaltung im Sinne dieser Richtlinie ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) als bei Zuwendungsbaumaßnahmen beratende, baufachlich prüfende, baufachlich begleitende und überprüfende Ebene.

Dem BLB kommt eine beratende und unterstützende Funktion in baufachlichen Fragen zu.

Das MdF ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde über den BLB, es kann im Einzelfall dem BLB Weisungen über Art und Umfang seiner Tätigkeit erteilen (Nummer 5 des Erlasses über die Errichtung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen vom 22. Dezember 2005 und § 5 Absatz 5 der Betriebsanweisung für den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen [Anlage zum Errichtungserlass vom 22. Dezember 2005, ABl. S. 1130]).

1.2 Abweichungen von diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen (EZBau) sind nur im Einvernehmen mit dem für Landesbaumanagement fachlich verantwortlichen Ministerium der Finanzen (Mdf) und - soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist - mit dem Landesrechnungshof (LRH) zulässig.

1.3 Die Bewilligungsbehörden beteiligen den BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung unmittelbar. Der BLB ist ab dem Koordinierungsgespräch (siehe jeweils die Nummer 3 der Kapitel Verfahrensablauf und Verfahrensregeln in der Brandenburgischen Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen) zu beteiligen, so dass er die in Nummer 2 EZBau genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

1.4 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung des BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung.

2 Aufgaben der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung

Aufgaben, die dem BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind:

- Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen (vergleiche Nummer 3)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrages (vergleiche Nummer 4)
- Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen (vergleiche Nummer 5)
- Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen (vergleiche Nummer 6)
- Baufachliche Prüfung der Bauunterlagen (vergleiche Nummer 7)
- Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung (vergleiche Nummer 8)
- Prüfung des Verwendungsnachweises (vergleiche Nummer 9)

Der Verwendungsnachweis kann in der Regel baufachlich vom BLB nur geprüft werden, wenn dem BLB auch die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Tätigkeiten übertragen wurden.

Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen vom BLB gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit ihm zu vereinbaren.

3 Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen

Der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung berät die Zuwendungsempfänger bei Vergaben nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und im Bedarfsfall bei der Durchführung eines Planungswettbewerbes nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) (in der vom Land eingeführten Fassung).

Die Bewilligung der Zuwendung kann versagt werden, wenn die Vergabevorschriften des Landes (zum Beispiel VOF, VOB, VOL, RPW) nicht eingehalten werden.

4 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung ist durch die Bewilligungsbehörde an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen - insbesondere bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, der Beurteilung des Raumprogramms, der Nutzbarkeit der Liegenschaft, der Vorentwurfsplanung, der Kostenermittlung etc. - zur Klärung von baufachlichen Fragen angemessen zu beteiligen.

5 Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, ist der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zu beteiligen.

6 Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen

Der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung bestimmt die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Antrags- und Bauunterlagen. Diese bestehen gemäß § 24 LHO Absatz 1 im Allgemeinen aus folgenden Unterlagen:

6.1 Zur Festlegung des Bedarfs, einer Kostenobergrenze und für die Veranschlagung im Haushalt sind bei Maßnahmen nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO und bei Maßnahmen nach § 24 Absatz 4 LHO mindestens die Unterlagen nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.9 vorzulegen.

6.1.1 Bedarfsbeschreibung des Nutzers

6.1.2 von der Bewilligungsbehörde anerkannter Stellenplan und anerkanntes Raumprogramm mit qualitativen Bedarfsanforderungen als Anforderungsraum- buch

- | | | |
|-------|---|--|
| 6.1.3 | Variantenuntersuchungen zur Bedarfsdeckung | künstlerischen Ausgestaltung sowie zur Nachhaltigkeit der Planung unter anderem mit Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten |
| 6.1.4 | angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 7 LHO) | |
| 6.1.5 | Konzeptplanung (Grundlagenermittlung und Teile der Vorplanung) | 6.3.4 Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Kostenangabe, für die die Zuwendung beantragt wird |
| 6.1.6 | baufachliche Bewertung des Grundstückes und vorhandener baulicher Anlagen | 6.3.5 Bauzeitenplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren |
| 6.1.7 | Kostenschätzung (zum Beispiel auf Basis von Kostenkennwerten) | 6.3.6 vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen und so weiter |
| 6.1.8 | Gesamtbeurteilung/Erläuterungsbericht inklusive Schätzung der nach Fertigstellung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Baunutzungskosten) | 6.3.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) beziehungsweise Vermögensnachteile |
| 6.1.9 | Terminplan für die Baumaßnahme | 6.3.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie eventuell Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (zum Beispiel Versorgungsanlagen) |
| 6.2 | Planunterlagen | 6.4 Kostenermittlung |
| 6.2.1 | von der Bewilligungsbehörde anerkannter Bau- sowie Stellen- und Raumbedarfsplan | 6.4.1 Kostenberechnung |
| 6.2.2 | Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5000) | Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ (in der vom Land eingeführten Fassung) - für andere Bauten entsprechend - und gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt zu ermitteln. |
| 6.2.3 | Lageplan des Bauvorhabens (mindestens Maßstab 1 : 1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen | Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen. Als Anlage sind, soweit erforderlich, Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen (zum Beispiel auf Grundlage von Kostenkennwerten beziehungsweise Vergleichsobjekten). |
| 6.2.4 | Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen, einschließlich der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (maßstäbliche Strichskizzen) | |
| 6.2.5 | bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen) | |
| 6.3 | Erläuterungsbericht | |
| | Er soll Auskunft geben über: | 6.4.2 Planungs- und Kostendatenblatt |
| 6.3.1 | Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die im Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage | 6.5 Flächen- und Rauminhaltsberechnungen |
| 6.3.2 | Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen | 6.5.1 Berechnungen der Flächen (nach Flächenart gegliedert) nach DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau“ (in der vom Land eingeführten Fassung) |
| 6.3.3 | Bau- und Ausführungsart mit Erläuterungen der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften, zur | 6.5.2 Berechnung der Rauminhalte nach DIN 277 |
| | | 6.5.3 Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV), soweit erforderlich |
| | | 6.5.4 gegebenenfalls Analyse der Nutzbarkeit der Bestandsflächen |
| | | 6.5.5 Berechnung der Flächen der Außenanlagen (nach Gestaltungsqualität gegliedert) |

- 6.5.6 Gegenüberstellung (Soll-Ist-Vergleich) der geforderten und der geplanten Nutzflächen
- 6.6 Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (gemäß § 7 LHO)
- 7 Baufachliche Prüfung der Bauunterlagen**
- 7.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist:
- 7.1.1 der von der Bewilligungsbehörde anerkannte Stellen- und Raumbedarfsplan und
- 7.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Antrags- und Bauunterlagen nach Nummer 6.
- Die Bewilligungsbehörde hat den Antragsteller zur Vervollständigung seiner Antrags- und Bauunterlagen aufzufordern.
- Werden die in dieser Nummer genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Antrags- und Bauunterlagen vom BLB zurückgewiesen werden.
- 7.2 Die Prüfung ist stichprobenweise (siehe Anhang 13 BbgRZBau) vorzunehmen und erstreckt sich auf:
- 7.2.1 die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und
- 7.2.2 die Angemessenheit der Kosten.
- 7.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und als Prüfvermerk (gegebenenfalls nach Muster 1 EZBau) dem Antrag beizuheften.
- Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger und im Kostenprüfblatt die aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde weitgehend unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.
- 7.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; Nummern 7.1 bis 7.3 gelten sinngemäß.
- 8 Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und Überwachung der sparsamen und zweckentsprechenden Mittelverwendung**
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde leitet dem BLB als fachlich zuständiger Landesbauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides zu.
- 8.2 Der BLB berät den Zuwendungsempfänger bei der operativen Durchführung der Baumaßnahme (vergleiche Nummer 3).
- 8.3 Der BLB überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- 8.4 Zuwendungsgeber und BLB können vereinbaren, dass der BLB bei den Mittelanforderungen mitwirkt. Aufgabe des BLB ist dabei, die Höhe der Mittelanforderung anhand des tatsächlichen Baufortschrittes und des Bauausgabebuches zu überprüfen, um zu verhindern, dass Zuwendungen vorzeitig ausgezahlt werden.
- 9 Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises**
- 9.1 Der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft der BLB die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (Muster 2 EZBau).
- Die Prüfung ist unverzüglich (VV Nr. 11 zu § 44 LHO) nach Eingang der vollständigen Unterlagen durchzuführen.
- 9.2 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist die Vollständigkeit der vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis (vergleiche Nummer 3 der Baufachlichen Nebenbestimmungen [NBest-Bau]).
- 9.3 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen.
- 9.4 Die bei der baufachlichen Prüfung getroffenen Feststellungen sind in einer dem Verwendungsnachweis beizufügenden ergänzenden baufachlichen Stellungnahme (Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis) festzuhalten.
- Der Verwendungsnachweis ist umgehend an die mit der verwaltungsmäßigen Prüfung betraute Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.
- 9.5 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in der ergänzenden Stellungnahme festzuhalten. Sie ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

10 Vereinfachte baufachliche Prüfung und Mitwirkung der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung (BLB)

- 10.1 Wird der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung ausnahmsweise bei Baumaßnahmen, bei denen die vorgesehenen Zuwendungen die Wertgrenze nach VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO nicht übersteigen, oder bei Baumaßnahmen nach VV Nr. 6.3 zu § 44 LHO beteiligt, so hat die Mitwirkung des BLB und seine baufachliche Prüfung vereinfacht zu erfolgen, soweit die Bewilligungsbehörde - gegebenenfalls in begründeten Einzelfällen - nichts anderes verlangt.
- 10.2 Die Bauunterlagen sind auf den für die Beurteilung des Einzelfalls unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
- 10.3 Die baufachliche Prüfung ist auf die Angemessenheit der Kosten auszurichten.
- 10.4 Die stichprobenweise Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungsmittel ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 10.5 Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist vereinfacht und ohne Abgleich mit der Baurechnung (nur anhand einer Ausgabenliste ohne Prüfung von Originalbelegen) durchzuführen.

Anlage zur EZBau

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen bei Baumaßnahmen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat den BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Zuwendungsbaumaßnahme zu unterrichten. Der Zuwendungsempfänger hat anzuwenden:
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen

und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL).

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Bei der Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen ist die Verwendung der Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Landes (VHL) dem Zuwendungsempfänger freigestellt.

- 1.2 Die Ausführung der Zuwendungsbaumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Zuwendungsbaumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Zuwendungsbaumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides).

Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.

- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1,

- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau“ (nur bei Hochbauten), gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) (nur bei Wohnungen) und
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 2 der EZBau zu erstellen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2 NBest-Bau) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten. Die Baurechnung ist mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Dem Verwendungsnachweis sind nur Ablichtungen des Bauausgabebuches, eine Ausgabegegenüberstellung (gemäß Anhang 9 BbgRZBau) und die Berechnung nach Nummer 2.2.8 NBest-Bau beizufügen.

- 3.2 Werden über Teile einer Zuwendungsbaumaßnahme (zum Beispiel mehrere Bauobjekte oder Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Zuwendungsbaumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 EZBau aufzustellen.

Muster 1 zu den NBest-Bau

Muster 1 Prüfvermerk (Verwendung freigestellt)

Prüfvermerk* über die stichprobenweise baufachliche Prüfung (Verwendung wird freigestellt)

fachlich zuständige Landesbauverwaltung	Zuwendungsempfänger
	Auskunft erteilt
	Telefon-Nr./E-Mail

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße [Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid])

Laut Anfrage auf Gewährung einer Zuwendung vom beantragt der Zuwendungsempfänger für die o. g. Maßnahme einen Zuschuss/ein Darlehen** in Höhe von EUR mit EUR Gesamtkosten.

Feststellungen der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung

- Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der dient.
- Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:

.....

.....

.....
- Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen:

.....

.....

siehe auch Baufachliche Stellungnahme (Prüfvermerk) der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung vom als Anlage
- Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: EUR
 Aufgrund der baufachlichen Prüfung wird hiervon im Sinne von Nummer 7.2.2 EZBau folgender Betrag als angemessen erachtet: EUR
 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt bzw. stellen die Bewilligungsbehörde(n) fest, erforderlichenfalls wird die fachlich zuständige Landesbauverwaltung beteiligt.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

* Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nummer 7 EZBau.
 ** Nichtzutreffendes bitte streichen.

Muster 2 zu den NBest-Bau

Muster 2 Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis

(..... Ausfertigung vom))

An fachlich zuständige Landesbauverwaltung	Zuwendungsempfänger
An Bewilligungsbehörde	Bankverbindung
	Auskunft erteilt
	Telefon-Nr./E-Mail

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße [Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid])

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D)*		
Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
.....		Z/D*
.....		Z/D
.....		Z/D
.....		
.....		
	Bewilligter Gesamtbetrag
	In Anspruch genommener Betrag

Sachbericht
 (Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen, Bauzeitraum usw., ggf. auf gesondertem Blatt)

Zahlenmäßiger Nachweis	
Gesamtausgaben der Fördermaßnahme EUR
davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme, Bauobjekt/Bauabschnitt, für den die Zuwendung bewilligt worden ist EUR

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Einnahmen Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil
Bundesmittle	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesmittle
.....
.....
Zwischensumme		100		100
in früheren Bauobjekten/Bauabschnitten einge- nommene Beträge (Zuwendungen, Leistungen Dritter)
Insgesamt

Ausgaben Ausgabengliederung**	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	geförderter Anteil	insgesamt	geförderter Anteil
	EUR	EUR	EUR	EUR
100 Grundstück
200 Herrichten und Erschließen
300 Bauwerk - Baukonstruktionen
400 Bauwerk - Technische Anlagen
500 Außenanlagen
600 Ausstattung und Kunstwerke
700 Baunebenkosten (ohne 710, 760, 779 Anteil der Kosten für Baufeiern)
710 Bauherrenaufgaben
760 Finanzierungskosten
779 Anteil der Kosten für Baufeiern
Summe
in früheren Bauobjekten/Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben
Insgesamt

** Es sind nur die Summen der Kostengruppen, bei Hochbauten nach DIN 276 (in der vom Land eingeführten Fassung) gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides, anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt.

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass:

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt wurden,
- die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und
- die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zur Nachprüfung stehen die im Verwendungsnachweis genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die fachlich zuständige Landesbauverwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf meine ergänzende Stellungnahme (Nummern 9.4 und 9.5 EZBau) nehme ich Bezug.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen* Beanstandungen.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Muster 3 zu den NBest-Bau

Muster 3 Zwischennachweis

Zwischennachweis

(zum Jahresabschluss, ohne Beteiligung der fachlich zuständigen Landesbauverwaltung)

An Bewilligungsbehörde	Zuwendungsempfänger
	Bankverbindung
	Auskunft erteilt
	Telefon-Nr./E-Mail

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße [Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid])

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) -*

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
.....		Z/D*
.....		Z/D
.....		Z/D
.....		
.....		
	Bewilligter Gesamtbetrag
	In Anspruch genommener Betrag

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 20.....

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid	davon bisher in Anspruch genommen
	EUR	EUR
Eigenanteil
Bundesmittel Z/D*
Landesmittel Z/D

Insgesamt

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Sachbericht

(Beschreibung des Baufortschritts zum 31. Dezember gemäß Nr. 6.2 ANBest-P)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid/den Zuwendungsbescheiden* und dem Bauausgabebuch überein.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen* Beanstandungen.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.“

4. Zahlenmäßiger Nachweis

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Land Brandenburg mit Bewilligungsbescheid vom _____._____ eine Zuweisung/ein Darlehen* von insgesamt ... Euro bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ... Euro und Einnahmen von ... Euro zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am _____._____ abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen* von ... Euro erhalten; eine Schlussrate von ... Euro ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen ... Euro, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen ... Euro; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ... Euro.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
- nein** ja**

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie unter Nummer 4 dargestellt im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.
- b) Die getätigten Ausgaben waren notwendig; es ist dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die gemachten Angaben stimmen mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen überein.
- c) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
- nein** ja**

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

nein** ja**

- d) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- e) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift der vertretungsberechtigten Person/Personen)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

** Zutreffendes bitte ankreuzen.“

6. Die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG) zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 werden die Wörter „des Verwendungsnachweises“ durch die Wörter „der Verwendung“ ersetzt.

bb) Das Wort „Anlage“ wird durch die Wörter „Übersicht zu den Anlagen“ ersetzt.

cc) Die Bezeichnung der Anlagen wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Anlage zu VVG Nr. 10.4 zu § 44
Verwendungsbestätigung“.

b) In Nummer 1.4.5 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung (Nummer 10.4)“ eingefügt.

c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2.2.1 wird in einer neuen Zeile das Wort „oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2.2.2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

d) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

2.3.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (zum Beispiel als Vomhundertsatz von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist, oder

2.3.2 bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt - soweit bei der Maßnahme die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist - die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.“

e) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4.

f) Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5.

g) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.

h) In Nummer 4.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 39 VwVfG“ ersetzt.

i) In Nummer 5.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 VwVfG“ ersetzt.

j) Nummer 5.3.2 wird wie folgt gefasst:

„5.3.2 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung (Nummer 10.4). Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages (Einbehalt) oder der gesamten Zuwendung (Nummer 7.5) von der Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung abhängig machen. Voraussetzung für den Einbehalt der Schlussrate ist die Aufnahme einer entsprechenden Bedingung in den Zuwendungsbescheid.“

k) Nach Nummer 5.3.2 wird folgende Nummer 5.4 eingefügt:

„5.4 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -

5.4.1 im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,

5.4.2 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise beziehungsweise der Verwendungsbestätigung abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger - ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen - verwendet.“

l) In Nummer 7.5 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.

m) Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 48, 49, 49a VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 39 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 39 VwVfG“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 28 VwVfG“ ersetzt.
- n) Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8.2.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2 Nummer 1 und 2 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 1 und 2 VwVfG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 8.2.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 VwVfG“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8.2.3 wird die Angabe „§ 49 Absatz 3 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 3 VwVfG“ ersetzt.
- dd) In Nummer 8.2.4 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Absatz 3 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 3 VwVfG“ ersetzt.
- ee) In Nummer 8.2.5 wird die Angabe „§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 49a Absatz 4 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 49a Absatz 4 VwVfG“ ersetzt.
- o) In Nummer 8.4 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 49 Absatz 3 Satz 2 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 49 Absatz 3 Satz 2 VwVfG“ ersetzt.
- p) In Nummer 8.5 Satz 1 wird die Angabe „§ 49a VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a VwVfG“ ersetzt.
- q) In Nummer 9.2.3 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt und wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- r) Nach Nummer 10.3 werden folgende Nummern 10.4 und 10.5 eingefügt:
- „10.4 Bei Festbetragsfinanzierungen (Nummer 2.2.3) und bei Förderungen mit Kostenpauschalen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt eine Verwendungsbestätigung (Anlage) ohne Vorlage von Belegen. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger ist dies im Zuwendungsbescheid festzulegen.
- 10.5 Der Nachweis beziehungsweise die Bestätigung der Verwendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die in den allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Angaben enthalten sind und die Prüfung (Nummer 11) ohne Mehraufwand gewährleistet ist.“
- s) Nummer 11.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 11.1 wird wie folgt gefasst:
- „11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 49 Absatz 3 Satz 2 VwVfGBbg) - unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Im Übrigen kann aus den eingegangenen Nachweisen beziehungsweise Bestätigungen nach einer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen getroffen werden. Bei Verwendungsbestätigungen sind ausreichende Stichprobenkontrollen zu gewährleisten, die 10 vom Hundert der Fälle nicht unterschreiten sollen. Bei den ausgewählten Zuwendungsfällen ist zu prüfen, ob“.
- bb) In Nummer 11.1.1 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- cc) In Nummer 11.1.2 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- t) In Nummer 11.2 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- u) In Nummer 11.5 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- v) In Nummer 14.4 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
7. Die Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
- a) Die Einleitung wird wie folgt gefasst:
- „Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

- b) In Nummer 5.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- c) In Nummer 7.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- d) Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür die Anlage zu VVG Nr. 10.4 (Verwendungsbestätigung) zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.“

- e) Die bisherige Nummer 7.5 wird Nummer 7.6.
- f) In der neuen Nummer 7.6 Satz 2 wird der Satzteil „Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen,“ durch den Satzteil „Im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung ist zu erklären,“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 7.6 wird Nummer 7.7 und wie folgt gefasst:

„7.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zu-

sammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“

- h) Die bisherige Nummer 7.7 wird Nummer 7.8 und nach der Angabe „7.1“ werden die Wörter „beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 7.5“ eingefügt.
- i) In Nummer 9.1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 48, 49 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG“ ersetzt.
- j) In Nummer 9.2.2 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweis“ die Wörter „beziehungsweise die Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- k) In Nummer 9.3 wird die Angabe „§ 49a Absatz 3 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG“ ersetzt.

8. Nach der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird folgende Anlage zu VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO angefügt:

„Anlage zu VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO

Verwendungsbestätigung

An
(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum _____

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/>	Stadt	<input type="checkbox"/>	Gemeinde	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/>	Landkreis	<input type="checkbox"/>	Zweck- oder Schulverband
Projekt-Nr./Aktenzeichen/Geschäftszeichen									
Name (mit Angabe des Landkreises, soweit kreisangehörig)									
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)									
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)									
Auskunft erteilt									
Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse									
Gemeindegrenznummer nach dem Amtlichen Gemeindegrenzschlüssel (AGS) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg									

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)

4. Zahlenmäßiger Nachweis

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Land Brandenburg mit Bewilligungsbescheid vom _____. eine Zuweisung/ein Darlehen* von insgesamt ... Euro bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ... Euro und Einnahmen von ... Euro zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am _____. abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen* von ... Euro erhalten; eine Schlussrate von ... Euro ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen ... Euro, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen ... Euro; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ... Euro.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
- nein** ja**

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie unter Nummer 4 dargestellt im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.
- b) Die getätigten Ausgaben waren notwendig; es ist dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die gemachten Angaben stimmen mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen überein.
- c) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
- nein** ja**

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

nein** ja**

- d) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- e) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

** Zutreffendes bitte ankreuzen.“

9. Die VV zu § 58 LHO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.7 wird wie folgt gefasst:

„1.7 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nummer 1.6 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden, Verwaltungsgerichte sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.“

b) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nummer 2.3 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden, Verwaltungsgerichte sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, sofern die aufgrund des Vergleichs zu leistenden Ausgaben oder sich vermindernenden Einnahmen nicht mehr als 20.000 Euro betragen.“

10. Die VV zu § 59 LHO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen oder Vorliegen einer eidesstattlichen Versicherung) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod oder hohes Alter und vollstreckbarer Titel muss erst noch erstritten werden) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abzusehen (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand. Die tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Feststellungen, die zu der unbefristeten Niederschlagung nach Satz 1 oder 2 führen, sind in einem abschließenden Prüfvermerk darzulegen und zum Vorgang zu nehmen.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Unterrichtung der zuständigen Kasse

Die zuständige Kasse wird im Rahmen des für die Bewirtschaftung und Überwachung des Haushalts genutzten automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen von einer Stundung, einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung oder vom Erlass eines Anspruchs unterrichtet. Die unbefristet niedergeschlagenen Forderungen werden ausgebucht. Die befristet

niedergeschlagenen Forderungen sind von der Verwaltungsbehörde anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu überwachen. Die Überwachung der befristet niedergeschlagenen Beträge soll in einem automatisierten Verfahren erfolgen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.“

11. Die Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO - Kleinbetragsregelung - wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO

Kleinbetragsregelung

Anforderung, Erhebung, Einziehung und Auszahlung

Inhalt

- 1 Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen
- 2 Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen
- 3 Einziehung von Kleinbeträgen
- 4 Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge
- 5 Nebenansprüche
- 6 Ausnahmen

1 Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen

1.1 Einnahmen

Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 7 Euro soll abgesehen werden (vgl. aber Nummer 6). Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 7 Euro der Betrag von 36 Euro. Gegenseitigkeit liegt vor, soweit sich Ansprüche gegen den Bund, ein Land oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft richten. Im Übrigen ist in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Urkunden und sonstige Schriftstücke unter Postnachnahme zu versenden.

1.2 Ausgaben

Beträge von weniger als 5 Euro sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.

2 Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen

2.1 Erhebung von Einnahmen

Beträgt der Rückstand weniger als 7 Euro, ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 7 Euro für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluss des Kontos nicht entrich-

teter Kleinbetrag von weniger als 7 Euro ist als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln. Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nummer 1.1 Satz 2 anzuwenden.

2.2 Leistungen für Auszahlungen

Für Auszahlungen, die die Kasse von sich aus zu veranlassen hat (z. B. Rückzahlungen, Überzahlungen), gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5 Euro. Nummer 1.2 ist zu beachten.

3 Einziehung von Kleinbeträgen

3.1 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 36 Euro soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 36 Euro für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 36 Euro ist als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln.

3.2 Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 100 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

4 Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge

Bei wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben sowie bei Teilbeträgen gilt die jeweilige Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit. Wird ein Anspruch oder ein auszahlender Betrag in Teilbeträgen festgelegt, sollen diese die Kleinbetragsgrenze nicht unterschreiten.

5 Nebenansprüche

Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (z. B. Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten), bezieht sich die jeweils geltende Kleinbetragsgrenze auf den Gesamtrückstand. Beträgt der Hauptanspruch weniger als 50 Euro und ist er nicht länger als sechs Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.

6 Ausnahmen

6.1 Die Nummern 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vereinfachte Erhebungsverfahren (insbesondere Zug-um-Zug-Geschäfte) sowie auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter, auf Hinterlegungsgelder und auf sonstige Kleinbeträge, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung geboten ist.

6.2 Nummer 6.1 gilt auch, wenn der Anspruchsgegner die Kleinbetragsregelung ausnutzt.“

III.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter

Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2015

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2304.308-2014#001 -
Vom 4. November 2014

Gemäß § 30 Absatz 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) wird für das Jahr 2015 der Besoldungsdurchschnitt vorbehaltlich allgemeiner linearer Besoldungsanpassungen im Fachhochschulbereich auf 70 602,96 Euro und im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 871,76 Euro festgesetzt.

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Oktober 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/19+3#222587/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, die in der Verbandsversammlung am 25.09.2014 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung
der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Mittlere Spree“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ beschließt folgende Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429), zuletzt geändert am 30. Januar 2014 (ABl. S. 439):

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Anstrich entfallen die Wörter „ohne Sangase“.
2. Der siebente Anstrich entfällt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des

Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt: Beeskow, den 17.10. 2014

Olaf Klempert Gerd Mai Lothar Kirmes
Verbandsvorsteher Stellv. Verbandsvorsteher Geschäftsführer

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. September 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/5+4#214467/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz angeordnet.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz vom 19. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 73), zuletzt geändert am 7. März 2014 (ABl. S. 468), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 zweiter Anstrich werden die Wörter „von unterhalb der Mündung des Grabens bei Haidemühl“ durch die Wörter „vom Einlauf Sedlitzer See“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster Pulsnitz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:
Potsdam, den 28. Oktober 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerverbandes Spree-Neiße**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 17. Oktober 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/7+5#236564/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße angeordnet.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerverbandes Spree-Neiße**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 3. April 2012 (ABl. S. 766), zuletzt geändert am 7. März 2014 (ABl. S. 584), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 wird geändert:

1. Im sechsten Anstrich werden die Wörter „unterhalb der Mündung des Grabens bei Haidemühl“ durch die Wörter „zum Einlauf Sedlitzer See“ ersetzt.
2. Der siebente Anstrich entfällt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:
Potsdam, den 28. Oktober 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 15236 Petersdorf, Ortsteil Gölsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. November 2014

Die Firma Biogas Petersdorf UG & Co. KG, Hauptstraße 1 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15236 Petersdorf, OT Gölsdorf, Gemarkung Petersdorf, Flur 4, Flurstücke 101 und 109 (Landkreis Oder-Spree) eine Biogasanlage zu ändern (Az. G03814).

Zukünftig soll die Anlage mit 2 weiteren BHKW betrieben werden, deren elektrische Leistung jeweils 400 kW beträgt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung einer Windkraftanlage
in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. November 2014

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg, **Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 12/4** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben (Az. G00414).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Lindenberg“ vom Typ Senvion 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer elektrischen Leistung von 3170 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 27.11.2014 bis einschließlich 10.12.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001),), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Durchführung einer landesweiten Waldinventur

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg
Vom 5. November 2014

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Waldklimafonds“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bearbeitet das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) das Forschungsprojekt „Waldproduktivität - Kohlenstoffspeicherung - Klimawandel“. Diesbezüglich ist die Durchführung einer stichprobenartigen Erfassung des Waldbodenzustandes zur Ergänzung der Bundeswaldinventur auf Landesebene vorgesehen.

Diese erfolgt gemäß § 30 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und ist eine Waldinventur nach § 1 Absatz 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Die stichprobenartige Erfassung des Waldbodenzustandes dient der Erhebung von zusätzlichen Informationen als Grundlage für die Berechnung des Wasserhaushaltes und der Kohlenstoffspeicherung im Wald im Hinblick auf regionale Klimaänderungen. Im Rahmen des genannten Projektes ist jedes Bundesland verpflichtet die entsprechenden Bodeninformationen in einer zentralen Datenbank zu hinterlegen.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt am 1. November 2014 und endet voraussichtlich am 30. September 2014. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Inventur erfolgt als terrestrische Stichprobe auf einzelnen, zuvor ausgewählten Trakten des systematischen Rasters 4 km x 4 km der 3. Bundeswaldinventur innerhalb der Grenzen des Landes Brandenburg.

An den Stichprobepunkten werden nachstehende ergänzende Bodendaten erhoben oder gemessen:

Lage im Relief, Ausgangsmaterial der Bodenbildung, Bodenart, Bodentyp, Humusform, Podsoligkeit, Feinbodenform, Stammnährkraftstufe, Carbonatgehalte, Kohlenstoffgehalte, Trockenrohddichten

Die Art und Weise der zu erhebenden Daten sind in der Erfassungsvorschrift der Bodenkundlichen Kartieranleitung, 5. Auflage (KA 5) sowie in der Arbeitsanleitung für die zweite bundesweite Bodenzustandserhebung im Wald (BZE II) dokumentiert.

Die Aufnahmeanweisungen können angefordert werden über den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde, Alfred-Möller-Str. 1, 16225 Eberswalde.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

sowie

Johann Heinrich v. Thünen Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald
und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die genannte Inventur kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die zuständigen Mitarbeiter der Forstbehörden sind im Rahmen der Inventur befugt Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. Januar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 1339** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Elsterwerda	6	402	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Saathainer Straße	2.438 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Schulgebäude mit Verbindungsanbau und Kantinengebäude, belegen Saathainer Straße 5.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.12.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 44/11

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 29. Januar 2015, 9:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus III, Thiemstr. 130, 03048 Cottbus, I. Obergeschoss, Saal 129, die im Grundbuch von **Drebkau Blatt 923** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 161, Größe: 3.780 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 162/1, Domsdorfer Str. 7, Größe: 545 m²,

Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 162/2, Domsdorfer Str., Größe: 5 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 10.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 2.007,00 EUR

insgesamt: 12.007,00 EUR.

Postanschrift: Domsdorfer Str. 7, 03116 Drebkau

Bebauung: ehem. Verwaltungsgebäude, Mehrzweckgebäude und div. Nebengebäude, die dem Abriss zuzuordnen sind

Geschäfts-Nr.: 59 K 91/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. Januar 2015, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus III, Thiemstr. 130, 03048 Cottbus, I. Obergeschoss, Saal 129, das im Grundbuch von **Sachsendorf Blatt 19123** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstück 79/3, Gebäude- und Freifläche, Poznaner Str. 35, 841 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 106.000,00 EUR.

Postanschrift: Poznaner Str. 35, 03048 Cottbus

Bebauung: 1 1/2-geschossiges EFH, Bj. ca. 1932, Modernisierung, Sanierung nach 1990, teilunterkellert, ca. 110 m² Wohnfläche und Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 59 K 71/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Februar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus, Saal 129 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Sembten Blatt 182** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 365, Erholungsfläche, Eichenhof, 34.134 m²

lfd. Nr. 12, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 435, Erholungsfläche, Parkstraße, 7.124 m², Flurstück 533, Erholungsfläche, Parkstraße, 23.254 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten sind die Parkgrundstücke überwiegend unbebaut.

Eine Teilfläche des Flurstücks 435 ist mit Garagen (Bj. ca. 1970/80er Jahre) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück 4	20.500,00 EUR
für das Grundstück 5	26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 49/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Januar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 1, Flurstück 309/22, Gebäude- und Freifläche, Nachtigallenweg 4, Größe: 697 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.400,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Garage

Postanschrift: Nachtigallenweg 4, 15848 Tauche OT Lindenberg
AZ: 3 K 189/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Wiesenu Blatt 1515** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesenu, Flur 1, Flurstück 302, Größe: 742 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 156.000,00 EUR (je Anteil: 78.000,00 EUR).

Postanschrift: Brieskower Straße 13 c, 15295 Wiesenu
Bebauung: Einfamilienhaus, Carportanlage und Gartenhaus
AZ: 3 K 103/13

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 15. Januar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wochowsee Blatt 33** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wochowsee, Flur 1, Flurstück 100, Größe: 947 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Postanschrift: Wochowseer Dorfstraße 3, 15859 Storkow/OT Wochowsee

Bebauung: Einfamilienhaus, Nebengebäude und zwei Garagen
Geschäfts-Nr.: 3 K 160/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 6650** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 63, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Triftstr., Größe: 25.531 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 256.000,00 EUR.

Nutzung: Überwiegend unbebautes Grundstück (Bauerwartungsland) mit einigen Bungalows oder Garagen. Ein Bauwerk unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Postanschrift: Triftstr. (ohne Hausnummer), 15517 Fürstenwalde/Spree

Im Termin am 14.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 126/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Januar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6454** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 141, Flurstück 240/16, Erich-Weinert-Siedlung 71, Größe: 1.016 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 106.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Garage
Postanschrift: Erich-Weinert-Siedlung 71, 15517 Fürstenwalde
AZ: 3 K 149/12

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Februar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7131** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 90,5/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803,

verbunden mit dem Teileigentum an der Gewerbefläche im Erdgeschoss und Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 216 bezeichnet; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit S 216/1 und 216/2 bezeichneten Kundenzugang und Außenterrasse (straßenseitig), Anlieferungsbereich (hofseitig) sowie mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit S 200 bezeichneten oberirdischen Stellplatz.

b) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7185** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,8/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803,

verbunden mit dem Teileigentum an dem im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 144 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz;

c) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7186** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,8/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803,

verbunden mit dem Teileigentum an dem im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 145 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

betreffend a) 112.000,00 EUR

betreffend b) 7.000,00 EUR

betreffend c) 7.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Rosengarten 48, 15566 Schöneiche
Geschäfts-Nr.: 3 K 141/12

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 4. Februar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Erkner Blatt 4644** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
----------	-----------	------	-----------	-------------------------	-------------

5	Erkner	4	1614	Erholungsfläche, Friedrichstr.	629
7	Erkner	4	1616	Erholungsfläche, Friedrichstr.	2.483

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
5	4	1614	Erholungsfläche, Friedrichstr.	629	72.680,00
7	4	1616	Erholungsfläche, Friedrichstr.	2.483	257.160,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Friedrichstraße, 15537 Erkner

Bebauung:

lfd. Nr. 5 - unbaut

lfd. Nr. 7 - im mittleren Grundstücksbereich befindet sich ein desolater Holzschuppen und ein weiteres Nebengebäude

- Container im Eigentum der Pächter

Geschäfts-Nr.: 3 K 121/13

Amtsgericht Potsdam**Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5242** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkensee, Flur 1, Flurstück 339/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Hirschsprung 84, Größe: 613 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 240.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 18.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten 1-geschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Mansardendach und mit einem östlichen Garagenanbau bebaut Bj. 1995/1996, Wfl. ca. 158 m², Nutzfl. ca. 100 m²).

AZ: 2 K 152/13

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21124** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 100, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche, Carl-Reichstein-Str. 8, groß: 3.630 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21.11.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Carl-Reichstein-Straße 8, 14770 Brandenburg an der Havel, ist bebaut mit einem dreigeschossigen Ziegelbau (Bj. 1935, ehemaliges Büro- und Ausbildungsgebäude des alten Stahlwerkes). Die Nutzfläche beläuft sich auf ca. 1.982 m², die vermietbare Fläche beträgt ca. 1.658 m². Der Zustand des Innenausbaus ist mit Ausnahme des modernisierten 1. OG (610 m²) sanierungsbedürftig. Die Außenanlagen sind un gepflegt.

Im Termin am 10. September 2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 272/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Golm Blatt 1399** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.022,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 9.072 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 63 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 680.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.12.2012 eingetragen worden.

Die Gewerbeinheit liegt im Erdgeschoss/Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses in der Reiherbergstraße 14 B, C,

14476 Potsdam OT Golm. Sie besteht aus Windfang, Verkaufsraum und zwei Lagerräumen. Im Obergeschoss befinden sich ein Pausenraum/Teeküche und Sozialräume. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 580 m². Eine Innenbesichtigung war dem Sachverständigen nicht möglich. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an 14 Pkw-Stellplätzen.

AZ: 2 K 393/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 7254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 2, Flurstück 747, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Mannheimer Straße 3, groß: 781 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 119.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.09.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einem Carport bebaut (Bj. 1932, Wfl. ca. 126 m²) und vermittelt allgemein einen sehr gepflegten Eindruck. Das Wohnhaus wurde umfassend saniert. Eine Innenbesichtigung des Gebäudes hat nicht stattgefunden.

AZ: 2 K 212/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Dezember 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1953** eingetragene 66/455 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 780, Gebäude- und Freifläche, 335 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Lage: 03226 Vetschau, Cottbuser Str. 6

Bebauung: ein Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus (4 Wohn- und eine Gewerbeinheit), Bj. ca. 2000, ortstypische Innenstadtbauung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt.

Geschäfts-Nr.: 42 K 2/13

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.